

Anlage 3

Überleitung der Mitarbeiter/-innen im handwerklichen oder hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst aus kirchlichem EGP 24 nach Anhang zu Anlage C TVöD-BT-B oder TVöD-BT-V

Der hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Erziehungsdienst steht dem handwerklichen Erziehungsdienst gleich.

VergG	FallG	Tätigkeitsmerkmal nach Einzelgruppenplan 24	EG ¹ Anl. 2	EG ² Anl. 4	EG ³ Anl. C	FallG ⁴ Anl. C	Tätigkeitsmerkmal nach Anhang zu Anlage C TVöD
VII	1	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im handwerklichen oder hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit (Anm. 2).	5	5	S 4	2	Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
VI b	2	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 1. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 (Anm. 2).	5	entf	S 4	2	Wie FallG 1 aus Spalte 2
VI b	3	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im handwerklichen oder hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung als a) Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten (Anm. 2),	6	6	S 5	1	Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung als Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
VI b	3	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im handwerklichen oder hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung als b) ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen/Vertreter der in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 7 bzw. Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 8 eingruppierten Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten (Anm. 2, 4).	6	6	S 5	2	Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 3 bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nm. 1 und 4)
V c	4	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 3. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 3 (Anm. 2, 4).	8	entf	S 5	2	Wie FallG 3 aus Spalte 2
V c	5	Handwerksmeister, Industriemeister, Hauswirtschaftsmeisterinnen/Hauswirtschaftsmeister oder Gärtnermeister im handwerklichen oder hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst als a) Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten (Anm. 2, 5),	8	8	S 8	3	Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1) Unter das Tätigkeitsmerkmal fallen auch die vergleichbaren Meister im hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst
V c	5	Handwerksmeister, Industriemeister, Hauswirtschaftsmeisterinnen/Hauswirtschaftsmeister oder Gärtnermeister im handwerklichen oder hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst als b) ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen/Vertreter der in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 9 bzw. Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 10 eingruppierten Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten (Anm. 2, 4, 5).	8	8	S 8	4	Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterin/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte der Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 3 bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nm. 1 und 4) Unter das Tätigkeitsmerkmal fallen auch die vergleichbaren Meister im hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst
V b	6	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 5. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 5 (Anm. 2, 4, 5).	9	entf	S 8	4	Wie FallG 5 aus Spalte 2
V b	7	Handwerksmeister, Industriemeister, Hauswirtschaftsmeisterinnen/Hauswirtschaftsmeister oder Gärtnermeister im handwerklichen oder hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst als Leiterinnen/Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten (Anm. 2, 3, 5).	9	9	S 10	3	Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen/Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1) Unter das Tätigkeitsmerkmal fallen auch die vergleichbaren Meister im hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst

VergG	FallG	Tätigkeitsmerkmal nach Einzelgruppenplan 24	EG ¹ Anl. 2	EG ² Anl. 4	EG ³ Anl. C	FallG ⁴ Anl. C	Tätigkeitsmerkmal nach Anhang zu Anlage C TVöD
IV b	8	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 7. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 7 (Anm. 2, 3, 5).	9	entf	S 10	3	Wie FallG 7 aus Spalte 2
IV b	9	Handwerksmeister, Industriemeister, Hauswirtschaftsmeisterinnen/Hauswirtschaftsmeister oder Gärtnermeister im handwerklichen oder hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst als Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Vergütungsgruppe V b herausheben (Anm. 2, 5).	10	10	S 13	6	Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 3 herausheben. (Hierzu Protokoll-erklärung Nr. 1) Unter das Tätigkeitsmerkmal fallen auch die vergleichbaren Meister im hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst
IV a	10	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 9. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 9 (Anm. 2, 5).	10	entf	S 13	6	Wie FallG 9 aus Spalte 2

1 EG = Entgeltgruppe nach Anlage 2 TVÜ-Bund

2 EG = Entgeltgruppe nach Anlage 4 TVÜ-Bund

3 EG = Entgeltgruppe nach Anhang zu Anlage C zum TVöD

4 FallG = Fallgruppe nach Anhang zu Anlage C zum TVöD